

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 25 (1973)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio und Fernsehen

Nr. 3, 8. Februar 1973

ZOOM 25. Jahrgang «Der Filmberater» 33. Jahrgang

Herausgeber

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen
der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche
Film-, Radio- und Fernseharbeit

Schweizerischer Katholischer Volksverein,
vertreten durch die Film-Kommission und
die Radio- und Fernsehkommission

Redaktion

Urs Jaeggi, Bärenstrasse 12, 3007 Bern
Telephon 031/453291

Franz Ulrich, Bederstrasse 76, 8002 Zürich
Telephon 01/365580

Abonnementsgebühren

Fr. 25.– im Jahr (Ausland Fr. 30.–),
Fr. 14.– im Halbjahr. – Studenten und
Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer
Bestätigung der Schule oder des Betriebes
eine Ermässigung (Jahresabonnement
Fr. 20.–/Halbjahresabonnement Fr. 11.–)

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728,
3001 Bern, Telephon 031/232323

Abdruck mit Erlaubnis der
Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

- 2 Kommunikation und Gesellschaft
Jenseits aller Ideologien: Lebenswerk
des Filmkünstlers Sergei M. Eisenstein
- 5 Brechts Texte für Filme (3)
- 7 Filmkritik
Such Good Friends
- 9 Trotta
- 11 *La course du lièvre à travers les champs*
The Mechanic
- 13 *La Scoumoune*
- 14 Film im Fernsehen: *Budenje pacova*
- 15 Arbeitsblatt Kurzfilm
End of the Dialogue
- 18 Forum
Jungfilmer und epische Literatur?
- 19 Russi, Collombin und Nadig einmal
anders gesehen
- 21 TV/Radio-Tip
- 25 TV/Radio-kritisch
Mutationen im Zeichen des Neubeginns
und der Krise
- 26 Geschmeidiger Partner

- 27 Ein Hoffnungsschimmer im
Vorprogramm
- 29 Auslandskorrespondenten berichten
- 30 Berichte/ Kommentare/ Notizen
Filmausbildung in der Schweiz – was
nun?
- 32 Erwachsenenbildung durch das
Fernsehen
- 33 Förderung des schweizerischen
Filmschaffens

Beilage

Kurzbesprechungen

Titelbild

Schatten des sozialistischen Alltags
werden in Zivojin Pavlovics Film
«Budenje pacova» (Die Ratten erwachen)
beschrieben

LIEBE LESER

nachdem am 3. März 1957 die Stimmbürger einen ersten Verfassungsartikel für Radio und Fernsehen verwarfen, unterbreitete 1968 das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) einen neuen Vorschlag, der jedoch in der Vernehmlassung schlecht weggekommen ist, da er für die Gesetzgebung einen zu grossen Spielraum offenliess. Denn inzwischen drehte sich die Diskussion weniger um die Betriebs- und Konzessionsbestimmungen, sondern mehr um die Radio- und Fernsehfreiheit. Nach gut eidgenössischem Brauch wurde eine Expertenkommission eingesetzt, die sich aber im entscheidenden Punkt der Fernsehfreiheit nicht einigen konnte: Nach drei Jahren lagen drei divergierende Berichte vor. Ein neues Gutachten ergab eine nochmals abweichende Stellungnahme.

Nun hat das EVED einen neuen eigenen Vorentwurf zu einem Artikel 36^{quater} der Bundesverfassung zusammen mit den divergierenden Stellungnahmen der Sachverständigen ins Vernehmlassungsverfahren geschickt. Im Gegensatz zum Vorschlag von 1968 enthält der neue Vorentwurf detailliertere Bestimmungen: Er schafft die ausschliessliche Rechtssetzungshoheit des Bundes für Radio und Fernsehen und sieht die Betrauung einer oder mehrerer Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts mit der Programmbeschaffung und -verbreitung durch den Bund vor. Damit würde das bisherige Monopol der SRG dahinfallen. Im weiteren sieht der Entwurf vor, dass Radio und Fernsehen nach dem Grundsatz einer freiheitlichen und demokratischen Ordnung einzurichten sind. Schliesslich werden verbindliche Richtlinien für die Programmdienste aufgestellt: Wahrung der geistigen, sozialen, kulturellen und religiösen Rechte des Volkes, Darstellung der Verschiedenheit der Sprachgebiete und der Eigenart der einzelnen Landesteile, Gewährleistung der Meinungsvielfalt und der Unabhängigkeit der Institutionen und ihrer Freiheit in der Schaffung und Verbreitung der Programme.

Es ist geplant, den bereinigten Entwurf noch dieses Jahr vors Parlament zu bringen. Eine Flut von Publikationen und Reden ist vorauszusehen, denn es geht hier um politisch, kulturell und weltanschaulich schwer befrachtete Probleme. So steht einerseits die Freiheit und Unabhängigkeit der Programmschaffenden zur Diskussion, andererseits aber auch die «Freiheit der Antenne» des Bürgers, d. h. sein Recht auf ein vielseitiges und gutes Programm und vielleicht sogar auf eine demokratische Einflussnahme. Der Bürger hat jedoch auch Anspruch auf Schutz vor einseitiger Meinungsbeeinflussung, vor Indoktrination und Diskriminierung oder Herabwürdigung bestimmter Empfindungen und Vorstellungen. Dies wiederum ruft einer Kontrolle und der Form, in der sie erfolgen soll. Es wird ein Hauptproblem der Gesetzgebung sein, begriffliche Klarheit zu schaffen und die sich widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen.

Die Vielfalt und Tragweite der Probleme legt die Forderung nahe, dass die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen gleichzeitig mit dem Verfassungsartikel zu erarbeiten und wenigstens im Entwurf vorzulegen sind, damit der Stimmbürger nicht die «Katze im Sack» kaufen muss. ZOOM-FILMBERATER wird versuchen, zu einem späteren Zeitpunkt in einer Artikelfolge die verschiedenen Aspekte des ganzen Problems darzulegen.

Mit freundlichen Grüssen

